

# Extra-Blatt

zum Amts-Blatt No. 41. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 13. Oktober 1870.

## Reglement

zu der

**Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem  
Gesetze vom 11. März 1869**

über die

**Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.**

Unter Aufhebung der Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

### 1. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionäre der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,  
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3. des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Somit muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken

dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß § 3. des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirt Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Das und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Westfalen in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,

in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigelegten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.)

merder die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchftbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsomme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsomme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach § 3. des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirkes angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugerechnet.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16. der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerhöhen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien

Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnach dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage (B.) ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Aufszug gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§ 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahltotal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirken (§ 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen,

welche dem Protokolle (§ 24. des Reglements) beizufügen ist.

§ 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Vertikalität und dem Bedürfniss, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostet) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 19. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlact beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25. der Verordnung und der §§ 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5. und 9. des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den

Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 14. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18. der Verordnung, oder nach § 19. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 20. Die gewählten Wahlmänner müssen

Diese §§ sind im Urwählerneim zu verlesen.

Diese §§ sind im Urwählerneim zu verlesen.

**Diese §§ sind im Urwahl-  
terminale zu verlesen.**

sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausschleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausschleiden von Wahlmännern (§ 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§ 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§ 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C.) aufzunehmen.

**I. Wahl der Abgeordneten.**

§ 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahl-

männer schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungs-scheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungs-scheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§ 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 26. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§ 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt,

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

**Diese §§ sind im Wahlmänneterminale zu verlesen.**

Diese §§ sind im Wahlamtertermin zu perlesen.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29. der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§ 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hienächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

**Königliches Staats-Ministerium.**

v. Moon. Gr. v. Ipenplik. v. Mühler.  
v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

## Abtheilungs-Liste \*

des

### Urwahlbezirks Nr.

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . . . . .

bestehend aus der (den) Gemeinde(n)

(Ortschaften u. s. w.)

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) . . . . . des Kreises

(Amts, Wahlbezirks) . . . . ., umfassend die Straßen

(Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) . . . . .

\* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungsberechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§ 11. des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Der Urwahlbezirk enthält . . . . .	Seelen,
hat also zu wählen . . . . .	Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung	"
" " " " II.	"
" " " " III.	"
<b>Zusammen . . . . .</b>	

1	1	1	1
2	2	2	2
3	3	3	3
4	4	4	4
5	5	5	5
6	6	6	6
7	7	7	7
8	8	8	8
9	9	9	9
10	10	10	10
11	11	11	11
12	12	12	12
13	13	13	13
14	14	14	14
15	15	15	15
16	16	16	16
17	17	17	17
18	18	18	18
19	19	19	19
20	20	20	20
21	21	21	21
22	22	22	22
23	23	23	23
24	24	24	24
25	25	25	25
26	26	26	26
27	27	27	27
28	28	28	28
29	29	29	29
30	30	30	30
31	31	31	31
32	32	32	32
33	33	33	33
34	34	34	34
35	35	35	35
36	36	36	36
37	37	37	37
38	38	38	38
39	39	39	39
40	40	40	40
41	41	41	41
42	42	42	42
43	43	43	43
44	44	44	44
45	45	45	45
46	46	46	46
47	47	47	47
48	48	48	48
49	49	49	49
50	50	50	50
51	51	51	51
52	52	52	52
53	53	53	53
54	54	54	54
55	55	55	55
56	56	56	56
57	57	57	57
58	58	58	58
59	59	59	59
60	60	60	60
61	61	61	61
62	62	62	62
63	63	63	63
64	64	64	64
65	65	65	65
66	66	66	66
67	67	67	67
68	68	68	68
69	69	69	69
70	70	70	70
71	71	71	71
72	72	72	72
73	73	73	73
74	74	74	74
75	75	75	75
76	76	76	76
77	77	77	77
78	78	78	78
79	79	79	79
80	80	80	80
81	81	81	81
82	82	82	82
83	83	83	83
84	84	84	84
85	85	85	85
86	86	86	86
87	87	87	87
88	88	88	88
89	89	89	89
90	90	90	90
91	91	91	91
92	92	92	92
93	93	93	93
94	94	94	94
95	95	95	95
96	96	96	96
97	97	97	97
98	98	98	98
99	99	99	99
100	100	100	100

Laufende Nummer.

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
<b>der Urwähler.</b>				
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutbesitzer	"
3	Richter	Carl	Mühlbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 " Gebäude- 20 " Grundsteuer	. . . . .	Audorf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	"
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
8	Baer	Emil	"	"
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Audorf
10-14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
15	Koch	Eduard	Wegker	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	"
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
19-28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
29-31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
32, 33	2 Hausfrer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . . .	"
34-45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
46-53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Audorf
54	Dartlieb	Wilhelm	Krämer	"
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	"
56	Lippert	Franz	Beamter	"
57-76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
77-84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
85-87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	"
88-90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
91	Meyer	Hirsch	. . . . .	"
92-111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	"
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	"
113-121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	"
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	"
124-153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	"
154-203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Diensthoten à	1/2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	"
204-210	7 Steuerfreie Personen		. . . . .	"
				Summa
				Davon ein Drittheil

Anmerkung. Da nach §§ 15. und 17. des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwahl derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Ausstellung des

Jahresbetrag der						Summa		Steuer- Betrag der Abstel- lung.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
Classen- oder Klassensteuer oder der direkten Kommunalsteuer od. d. Einkünfte	Gewerbe- steuer.	Gebäude- steuer.		Grundsteuer (in Schleswig u. Hol- stein Landsteuer, Kontribution und ausgefönderte Hebende Gefälle).		der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.			
Ithr.	Ithr.	Ithr.	Egr.	Ithr.	Egr.	Ithr.	Egr.	Ithr.	
48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
24	.	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6		
4	6	1	6	.	.	11	6		
40	.	10	.	60	.	110	.	392	
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
36	.	6	.	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		II. Abtheilung.
3	.	.	12	.	.	7	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	106	.		
16	.	1	18	16	.	33	18		
12	.	.	.	.	.	12	.		
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.		
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
524	112	91	15	448	.	1175	45		III. Abtheilung.
.	.	.	.	.	.	391	25		

wähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen“ fortzu lassen, und es sind welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß Formulars so großes Papier Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen angeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann  
aus \_\_\_\_\_, Kreis (Amt) (Wahlbezirk)  
welcher in dem aus  
den Ortschaften  
den Straßen  
bestehenden Urwahlbezirke No. \_\_\_\_\_  
Urwähler und mit  
einem Steuerbetrage von \_\_\_\_\_  
Thlr. Sgr.  
zum Ansat gekommen ist, wählt in der \_\_\_\_\_ten Ab-  
theilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl  
der Urwähler dieses Bezirks \_\_\_\_\_Wahlmann (Wahl-  
männer) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den \_\_\_\_\_

2. den \_\_\_\_\_

den \_\_\_\_\_ten \_\_\_\_\_1870.

(Unterschrift.)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur  
des Landwehr-Bataillons zurückzusenden  
an \_\_\_\_\_

Anlage C.

Verhandelt den \_\_\_\_\_ten \_\_\_\_\_187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . .  
Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . .  
anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem  
Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18—23 der  
Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 14—20  
des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in  
der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden  
Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung,

daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . .
2. u. s. w. bis 6. . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst  
Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der  
Urwähler der

**dritten Abtheilung**

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der  
Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen  
traten an den Tisch und nannten jeder einzeln  
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre  
Stimme zum Wahlmann geben wollten,  
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie  
sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die  
Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Ur-  
wähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die sol-  
ches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung  
der eingegangenen und hier beigefüg-  
ten Auszüge aus  
der Abtheilungsliste die auf denselben  
verzeichneten Namen derjenigen Ur-  
wähler, auf welche die Stimmen der  
auswärts stehenden Landwehrmänner  
gefallen waren, neben den Namen dieser  
Landwehrmänner in die Abtheilungs-  
liste ein.

Die Stimmen der auswärts  
stehenden Landwehrmänner konnten  
nicht zur Berechnung gezogen werden,  
weil die Behufs Einholung derselben  
abgesandten Auszüge aus der Abthei-  
lungsliste nicht (unausgefüllt) einge-  
gangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der  
Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Ab-  
theilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Nie-  
mand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für  
geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .  
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .  
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . .  
Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. u. s. w. bis 12.

nicht durchgeführten, wenn keine in den Stichschriften nachherreich-  
 Hgts, zum Zwecke einbreitender Landwehrmänner anwesend  
 sind.  
 nicht durchgeführten, wenn  
 die Stimmzettel nicht oder  
 unausgefüllt eingegangen  
 sind.  
 nicht durchgeführten, wenn  
 die Auszüge nicht oder  
 ausgefüllt einge-  
 gangen sind.



Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß sie die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da  
 1. . . . . aus  
 2. . . . . aus  
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 19. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

- 1. . . . .
- 2. . . . .
- (3.) . . . . .
- (4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .  
 ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .  
 und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl  
 1. . . . . Stimmen,  
 2. . . . .  
 (3.) . . . . .  
 (4.) . . . . .

Da der . . . . . aus . . . . .  
 und der . . . . . aus . . . . .  
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben}, so {sind sie} hiernach {zu Wahlmännern} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß {sie} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

nicht durchzuführen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

nicht durchzuführen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

nicht durchzuführen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

- 1. . . . .
- 2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .  
 ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .  
 und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl  
 1. . . . . Stimmen,  
 2. . . . .

Da der . . . . . aus . . . . .  
 . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des § 16. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

**zweiten Abtheilung**

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

nicht durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung nachberechtigte, zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärtig stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärtig stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unangefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es haben erhalten . . . Stimmen,

1. . . . .

2. u. s. w. bis 9. . . . .

Da der . . . aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annahm und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da . . . aus

1. . . . . aus

2. . . . . aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annahmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

- 1. . . . .
2. . . . .
(3.) . . . . .
(4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,

2. . . . . "

(3.) . . . . . "

(4.) . . . . . "

Da der . . . aus . . .

und der . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum / zu

Wahlmann / Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahm (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . .

2. . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,

2. . . . . "

Da der . . . aus . . .

Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl anzunehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

nicht durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

nicht durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

unangefüllt eingegangen ausgefüllt eingegangen sind.

gangenen sind.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16. des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnach von der **ersten Abtheilung**

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste noch einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollen.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchschriften, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.  
wird durchschriften, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.  
wird durchschriften, wenn keine in der Abtheilung nachberechtigte, zum Stenke einberechtigte Landwehnmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehnmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehnmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehnmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen. Die Zahl der Stimmenden betrug für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . Es haben erhalten

- 1. . . . . Stimmen,
- 2. u. s. w. bis 8. . . . .

Da der . . . aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annahm und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchschriften, wenn 2 zu wählen sind.

Da

- 1. . . . . aus . . . . .
- 2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annahmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

- 1. . . . .
- 2. . . . .
- (3.) . . . . .
- (4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . und ist mithin die absolute Majorität . . .

- Es erhielten bei dieser engern Wahl
- 1. . . . . Stimmen,
- 2. . . . .
- (3.) . . . . . "
- (4.) . . . . . "

Da der . . . aus . . . und der . . . aus . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } , so { sind sie } hiernach { zu Wahlmännern } { hat } , so { ist der } zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben } , da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahm (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchschrieben, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchschrieben, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

- 1. . . . .
- 2. . . . .

Nach beendigtem Ausruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also und ist mithin die absolute Majorität . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

- 1. . . . . Stimmen,
- 2. . . . . "

Da der . . . aus . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Bescheinigung (en) darüber, daß die sämtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, } wird } hier beigefügt.  
werden

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s. Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer.

Der Protokollführer.